Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik =

Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 34 (1920)

Heft: 1

Artikel: Der Adels- und Wappenbrief des Walliser Geschlechts von Wolff

Autor: Maier, Joh. Ulr.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744567

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Adels- und Wappenbrief des Walliser Geschlechtes von Wolff,

von Dr. Joh. Ulr. Maier. (mit Tafel II)

Zu den illustren Geschlechtern, welche im Wallis zur Zeit des Mittelalters stets die höchsten und einflussreichsten kirchlichen und politischen Stellungen inne hatten, gehörte u. a. auch das alte Geschlecht derer von Wolff. Merkwürdigerweise finden wir hierüber in den Walliser Geschichtswerken nur äusserst spärliche und sehr zerstreute Angaben. Das wird wohl in hohem Masse darauf zurückzuführen sein, dass 1788 die bischöflichen Archive in Majoria und Tourbillon, worin sich entschieden am meisten Quellenschriften vorgefunden hätten, ein Raub der Flammen wurden. Immerhin ist uns bis heute noch manches erhalten geblieben. Aus dem bisher unbenutzten Material möge im folgenden einiges erwähnt werden.

Offenbar handelt es sich hier um ein schon in den ältesten Zeiten eingewandertes germanisches Geschlecht. Darauf dürfte schon der Familienname als solcher hinweisen.

Die erste urkundliche Erwähnung der Wolff finden wir in einem Lehensvertrag, der am 12. April 1360 zu Naters von einem gewissen Nicolas d'Ernen abgeschlossen wurde. Da sind u. a. als "Testes" auch die Namen Johannes Wolf (f) und Ja "filius quondam" angeführt.

1511 treffen wir sodann einen Bartholomeus Wolff als Grosskastlan des Zehntens Sitten.² Der nämliche wurde 1512 zum Viceballivus und 1529 wiederum zum Grosskastlan ernannt. Antonius Wolff, welcher 1513 die Würde eines Grosskastlans bekleidete, war offenbar sein Bruder.

Bartholomeus vermählte sich mit einer Anna von Kalbermatten. Dieser Ehe entspross Markus Wolff, welcher 1516 zum Zehntenhauptmann erkoren wurde. Unter seinen Nachkommen zeichneten sich besonders Markus und Nikolaus von Wolff aus. Beide hatten je ein Jahr lang das Amt eines Bürgermeisters von Sitten inne. Nikolaus war 1592 Meier von Nendaz und Hérémence, 1600 Grosskastlan, 1603 Bannerherr und Zehntenhauptmann und 1608 Oberst. Um diese Zeit war das Geschlecht derer von Wolff zu höchster Blüte gelangt. Wir finden es übrigens schon in einem uns erhalten gebliebenen Verzeichnis der ums Jahr 1515 blühenden Bürgergeschlechter von Sitten. Den Namen Nikolaus und Markus Wolff begegnen wir auch in der "Nomenclatura omnium civium, incolarum et inquilinorum huius civitatis Sedunensis" (1610). 4

Schon Maximilian I. hatte die Wolff in den Adelsstand erhoben. Die betreffende Urkunde ging dann aber bald verloren, worauf Maximilian II. im Jahre 1572 dem schon erwähnten Markus Wolff, welcher sich als Hauptmann in manchen kaiserlichen Feldzügen grosse Verdienste erworben hatte, einen neuen

¹ Archives de Valère, Registrum Georgii et Jacobi Matriculari de Aragnon.

² Vgl. Furrer, Gesch. d. Wallis, Seite 222 u. ff.

³ Gemeindearchiv Sitten.

⁴ Gemeindearchiv Sitten.

Adels- und Wappenbrief ausstellte. Wir werden auf dieses interessante Dokument zurückkommen.

Unter den zahlreichen Nachkommen Nik. Wolffs starben etliche schon frühe. Als Stammhalter kam von allen nur noch einer in Betracht: Markus. Wohl hatte er noch Brüder; aber diese hinterliessen keine Nachkommen. Der Adelsbrief wurde von seinem Bruder Stephanus aufbewahrt. Dieser hatte in seiner Jugend manch stürmisch-bewegte Jahre erlebt. Er kämpfte im Siebenjährigen Krieg auf österreichischer Seite gegen die Preussen, wandte sich aber bald dem Berufe eines Geistlichen zu. Er wurde 1762 zum Priester geweiht. Zwei Jahre später kehrte er in seine Heimat zurück, wo er eine Zeit lang als Professor der Rechte und der Rhetorik amtierte. 1769 wurde er zum Kanonikus ernannt, später zum Procurator generalis, dann zum Vizedominus und endlich zum Grossakristan. (1780) 1786 war er bischöfl. Gesandter für den Bundesschwur mit den katholischen Ständen.

Dieser Stephanus übergab nun das Adelsdiplom dem Archiv Valeria, allwo es heute noch aufbewahrt wird. Dem Anscheine nach bekümmerten sich die Nachkommen seines Bruders Markus nicht im geringsten um das Aktenstück. Unter jenen seien noch die drei Brüder Nikolaus, Bartholomeus und Markus erwähnt. Bartholomeus verheiratete sich mit Judith de Monthéolo, und dieser Ehe entstammte ein Sohn: Alexius, welcher 1793 Grosskastlan und 1794 Bürgermeister von Sitten war. Sein gleichnamiger Sohn, der die gleichen Würden bekleidete, vermählte sich mit Rosine Bertrand. Der Ehe entsprossen vier Söhne, von welchen jedoch nur zwei, Eduard und Ferdinand, Nachkommen hatten. Eduard zog in neapolitanische Dienste, wo er bis zum General avancierte, kehrte aber später nach Sitten zurück. 1860 wurde er zum Bürgermeister erwählt. Ferdinand trat in den Dienst der Garde Royale Suisse (Regiment Salis). Die Nachkommen Eduards und Ferdinands reichen bis in die Gegenwart herunter.3

Die erwähnte Adels- und Wappenurkunde vom Jahre 1572 misst 76:70 dm. Das Wappen weist ein Grössenverhältnis von 13:15,8 cm auf. Das prächtig erhaltene Siegel hat einen Durchmesser von 12,5 cm. Es befindet sich in einer an goldenen Schnüren hängenden Holzkapsel.

Was das Wappen betrifft, so verweise ich auf den Adelsbrief.

Bei dieser Gelegenheit möge noch erwähnt sein, dass sich zuhinterst im Hérémencetal, in Pralong, eine kleine Kapelle befindet, worin vorn am Altärchen heute noch ein kleines, hübsches Wappen derer von Wolff zu sehen ist. ⁴

Wir Maximilian der annder, von Gottes genaden erwelter römischer Kaiser ... bkhennen offenntlich mit disem briefe ... Wann uns nun glaubwirdig fürkhomen, das unsers und des reichs lieben getrewen Marx Wolffen vatter, Bartholome Wolf von unserm lieben herren und

¹ Die Vitzdome hatten im Mai und November die Gerichtsbarkeit inne. In Sitten besassen sie die richterlichen Vollmachten während des ganzen Jahres. Ihnen zur Seite standen die Meier.

² Die dritthöchste Würde im bischöfl Kapitel.

³ Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle Herrn Archivar D. Imesch, Domherrn in Sitten, für seine bereitwillige Zuvorkommenheit zu danken.

Dank schulde ich auch der Familie von Wolff in Luzern, welche mir ihr gesamtes in Frage kommendes Schriftenmaterial zur freien Benutzung überliess.

⁴ Mitteilung von S. von Wolff, Luzern.

uranherren weylendt Kaiser Maximilian . . . in den standt und gradt des adels erhebt und gesetzt, und ine darüber mit genüegsamben briefen und schein genedigist begabt dieselben aber nach obgemelts seines vattern tödlichen abgang durch seiner verordneten vormünder verwahrlosung verloren worden. Derwegen er uns umb ernewerung, confirmation seines adenlichen stanndts, auch etlichermassen pesserung seiner adenlichen wappen und clainat angelangt und gepeten. Und wir dann darauf angesehen, wahrgenomen und betracht die erbarkhait, redlichait und geschickhlichait, auch adenlich herkhomen, güet sitten, tugent und vernunft, darin ermelter Marx Wolff vor uns berüembt worden, und sonderlich die getrewen, gehorsamben und willigen dienst, so seine voreltern weilendt unsern vorfaren römischen Kaisern, Königen und er uns und dem heiligen reiche in etlichen feldtzügen als hauptman gantz dapfer und unverdrossenlich ertzäigt und bewisen hat, und hinfüro nit weniger zu thuen sich undertheniglich erpewt, auch woll thuen mag und soll. So haben wir demnach ermeltem Marx Wolffen dise besondere gnad gethan und freyhait gegeben und ime sein vom vattern erlangten und auf ine geerbten adenlichen standt . . . confirmiert und bestätt, und ine, auch seine eeliche leibserben und derselben erbenserben, mann und frawenpersonen, wo von nötten von newen in den standt und gradt des adels unserer und des reichs auch unserer Königreich, erblichen fürstenthumb und lannde recht edel geporn rittermessigen lehen und torniers genosleüth erhebt, darzu gewirdigt, geschöpft, geadelt und sy der schar, gesellschaft und der gmainschaft des adels zugefüegt, zuegesellet und vergleichet allermassen und gestalt, als ob sy von iren vier anen, vatter, muetter und geschlechten baiderseits recht edel geporn rittermessig lehen und torniersgenoss leüth wären. Und zu noch merer gezeugnus und gedechtnus solcher gnaden, damit ir egedachtem Marx Wolffen gewegen, haben wir ime sein zuvorhabent adenlich wappen und clainat nach volgender gestalt verendert, verkhert, geziert und gepessert und ime und seinen ehelichen leibserben und derselben erlebenserben, mann und frawenpersonen hinfür in ewig zeitt also zu füeren und zu geprauchen gegont und erlaubt, als nemblich ainen gelben oder goldtfarben schildt, darin für sich aufwertz zum sprung geschictht aines schwartzen wolfs gestalt mit ausgeschlagner zungen und über sich geworffnem schwantz. Umb den gantzen schildt aine in zwelf thail von plawen und weissen farben geteilt leisten, ob derselben ain freyer offner adenlicher torniershelm baiderseits gelber oder goldfarber und schwartzer helmdeckhen, darob abermals fürwertz am vorderthail aines schwartzen wolfs gestalt, in der vordern klawen stracks über sich an ainem gelben spiess haltendt ainen viereggeten und nach der lenng herab weyss und plaw, schachtweis abgethailten rennfanen, oberhalb desselben ain lange hinder sich fliegende gelbe pinden, zu endt mit ainem knopf und fransen geziert. Alsdann solch verendert und gepessert adenlich wappen und clainat in mitte dits gegenwirtigen unsers kaiserlichen briefs gemalet und mit farben aigentlicher aufgestrichen sein, . . . setzen und wellen das nun für bashin obgedachter Marx Wolff, seine eeliche leibserben und derselben erbenserben, mann und frawenpersonen, für und für ewigclich recht geborn lehens torniers genoss und rittermessig edelleüt sein gehaissen. . . . Auch darzue all und jegclich gnad und fryhait, ehr, wirde, vorthail, recht, gerechtigkhait, altherkhomen und guet gewonhait haben, mit beneficien auf thumstiften, hohen und nidren ämbtern und lehen, geistlichen und weltlichen, anzunemen, zu empfahen, zu haben und zu tragen, mit andern unsern und des heiligen reichs, auch anderer unserer künigreich, fürstenthumb und lande recht geporen lehensturniers genossen und rittermessigen edelleütten in all und jegclich turnier zu reitten, zu torniern, mit inen lehen und all andere gericht und recht zu besitzen, urthail zu schöpfen und recht zu sprechen, auch des und aller anderer adenlichen sachen, handlungen und gescheft, inner und ausserhalb gerichts mit inen zu haben. . . . Mit urkhundt dits briefs besigelt mit unserm kaiserlichen anhangenden insigel.

Geben in unser statt Wien den dritten tag des monats Decembris nach Christi unsers lieben herren gepurth im fünfzehenhundert und zwayundsibenzigisten . . . Jahren. Maximilian.

Vice ac nomine revmi domini Danielis archicancelari Maguntini.

V. Jo. Bap. Weber (?).

"Ad mandatum sacræ cæsar. majestatis pp. m.